

**Aufstellung der
Besonderen Vereinbarungen**

Neuwertklausel

Abweichend von § 5 Ziffer 2 der SINFONIMA VB-Musikinstrumente 2004 gilt als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem

Zustand (Neuwert), höchstens jedoch die jeweilige Versicherungssumme.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch

einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.